



EDITORIAL

Auf der Zielgeraden der 19. Legislaturperiode scheint die Steuerpolitik nochmals in den Fokus der Bundesregierung zu rücken. So hat das Kabinett in den letzten Wochen teilweise bereits seit langer Zeit diskutierte Gesetzesinitiativen auf den Weg gebracht. Insbesondere hervorzuheben ist dabei sicherlich das vom Kabinett verabschiedete Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts, das im Kern die Einführung eines Optionsrechts für Personengesellschaften zur Körperschaftsteuer beinhaltet. Damit würde letztlich die Möglichkeit geschaffen, die gesellschaftsrechtlichen Vorteile einer Personenhandelsgesellschaft mit den steuerlichen Charakteristika einer Kapitalgesellschaft zu verbinden, eine Option, die gerade für den Mittelstand interessant sein dürfte. Allerdings ist die Ausübung des Wahlrechts an relativ enge Voraussetzungen geknüpft. In diesem Newsletter informieren wir Sie über die Für und Wider des von der Regierung vorgelegten Optionsmodells und gehen auch der Frage nach etwaigen Nachbesserungen auf den Grund. Eine interessante Lektüre wünscht



Dr. Alexander Reichl
Steuerberater

INHALT

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts

Besteuerung von in inländischen Registern eingetragenen Rechten

Drittes Corona-Steuerhilfegesetz – Großer Wurf oder Tropfen auf den heißen Stein?

Neue Möglichkeit der Sofortabschreibung für Computerhardware und -software

Praxisleitfaden zur Überbrückungshilfe III und November- bzw. Dezemberhilfe veröffentlicht

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts

- Das BMF hat den Entwurf eines seit vielen Jahren geforderten und entsprechend auch diskutierten Optionsmodells veröffentlicht, mit dem Personengesellschaften zur Besteuerung als Körperschaft optieren können. Was dies konkret bedeutet und welche Vor- und Nachteile sich ggf. daraus ergeben, möchten wir nachfolgend aufzeigen.

Einführung eines Optionsmodells zur Körperschaftsteuer

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts soll unter anderem ein Optionsmodell eingeführt werden, wonach Personenhandelsgesellschaften – insbesondere (GmbH & Co.) KG und OHG – sowie Partnerschaftsgesellschaften auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt wird, dieselben steuerlichen Regelungen in Anspruch nehmen zu können wie Kapitalgesellschaften. Auf unwiderruflichen Antrag sind demnach für Zwecke der Einkommensbesteuerung eine Personengesellschaft wie eine Kapitalgesellschaft (sogenannte optierende Gesellschaft) und ihre Gesellschafter wie die nicht persönlich haftenden Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft zu behandeln. Die zivil- und gesellschaftsrechtlich unverändert fortbestehende Personengesellschaft gilt damit für steuerliche Zwecke als Kapitalgesellschaft, ihre Gesellschafter als solche einer Kapitalgesellschaft.

Weitere Folgen des Optionsmodells

Neben der Besteuerung der optierenden Personengesellschaft mit Körperschaftsteuer führt die Option auf Ebene der Gesellschafter insbesondere zu folgenden steuerlichen Folgen:

- Entnahmen aus dem Eigenkapital der Gesellschaft unterliegen grundsätzlich der Abgeltungsteuer und dem Kapitalertragsteuereinbehalt;
- Vergütungen für die Tätigkeiten von Gesellschaftern zählen zu den Einkünften aus nichtselbststän-

diger Arbeit und unterliegen damit dem Lohnsteuereinbehalt;

- Zinsen aus der Hingabe von Darlehen an die optierende Gesellschaft führen zu Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegen grundsätzlich der (Abgeltung-)Steuer und
- Mieteinkünfte aus der Überlassung von Immobilien an die optierende Gesellschaft qualifizieren als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Vorteile des Optionsmodells

Mit der Ausübung der Option zur Körperschaftsbesteuerung würden auch Personengesellschaften von einer niedrigen Steuerbelastung profitieren. Gewinne können ohne weitere Steuerbelastung im Unternehmen verbleiben (thesauriert werden) und stehen für Investitionen zur Verfügung.

Da weiterhin Entnahmen – und nicht nur zwingend Dividendenausschüttungen – aus der Gesellschaft möglich sind, könnten diese auch disquotal erfolgen; d. h. jeder Gesellschafter kann unabhängig von anderen Mitgesellschaftern Gewinne stehen lassen oder entnehmen. Andererseits wären auch disquotale Einlagen in die (optierte) Personengesellschaft möglich.

Nachteile des Optionsmodells

Das Optionsmodell beinhaltet – in der geplanten Ausgestaltung – jedoch auch teils gravierende Nachteile:

Die Ausübung der Option gilt steuerlich als Formwechsel; entsprechend sind die einschlägigen Regelungen des Umwandlungssteuergesetzes anzuwenden. Besteht demnach bei der Personengesellschaft, die zur Körperschaftsbesteuerung optieren möchte, steuerliches Sonderbetriebsvermögen (insbesondere überlassene Grundstücke oder Beteiligungen an

Kapitalgesellschaften), so wäre dieses im Rahmen der Optionsausübung auf die optierende Gesellschaft zu übertragen, denn lediglich bei einer Übertragung ist die Option ohne steuerliche Belastung möglich. Wird das Sonderbetriebsvermögen hingegen zurückbehalten, so gilt die optierende Gesellschaft als zum Verkehrswert veräußert und die stillen Reserven sind auf Ebene der Gesellschafter der Besteuerung zu unterwerfen. Dies wiederum stellt ein nicht unerhebliches Hindernis und auch Risiko dar. So werden Grundstücke in vielen Fällen aus Haftungsgründen privat gehalten und sollen gerade nicht zum (haftenden) Gesellschaftsvermögen gehören.

Des Weiteren sollten die Anteile an der optierenden Gesellschaft für einen Zeitraum von sieben Jahren als sog. sperrfristbehaftete Anteile gelten. Das heißt, diese könnten in dem Siebenjahreszeitraum nicht steuerunschädlich veräußert werden; der volle Steuervorteil auf Ebene des Gesellschafters würde demnach erst nach Ablauf der Sperrfrist eintreten.

Wurde in der Vergangenheit die Thesaurierungsbegünstigung in Anspruch genommen, so sind die nachversteuerungspflichtigen Beträge im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Option mit 25 % Einkommensteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag, ggf. Kirchensteuer) nachzuversteuern.

Rückoption möglich

Der Gesetzesentwurf enthält auch die Möglichkeit zur Rückoption, also der Rückkehr zur transparenten Besteuerung. Wird diese beantragt, so würde die Gesellschaft nicht mehr wie eine Kapitalgesellschaft und deren Gesellschafter nicht mehr wie die nicht persönlich haftenden Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft behandelt werden.

Option soll nicht für Schenkung- und Erbschaftsteuer gelten

Ausweislich des Gesetzesentwurfs soll die Option zur Körperschaftbesteuerung keine Wirkung für die Schenkung- und Erbschaftsteuer entfalten. Hier soll es bei der zivilrechtlichen Sicht bleiben, d. h. bei der Qualifizierung als Personengesellschaft. Damit fallen auch unentgeltliche Übertragungen von Anteilen an einer optierenden Gesellschaft, an denen der Schenker oder Erblasser nicht zu mehr als 25 % beteiligt ist, dem Grunde nach unter die Betriebsvermögensbegünstigung.

Fazit und Ausblick

Das mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts geplante Optionsmodell ist ein (erster) Schritt in die richtige Richtung hin zur Flexibilität der Besteuerung von Unternehmen.

Neben Licht besteht jedoch auch Schatten. Insbesondere das Erfordernis zur Übertragung von Sonderbetriebsvermögen auf die Gesellschaft, um die Option steuerneutral zu gestalten, wie auch die Nachversteuerung der bislang im Rahmen der Thesaurierungsbegünstigung besteuerten und nicht entnommener Beträge sind klare Nachteile des vorliegenden Optionsmodells. Für eine genaue und individuelle Abwägung sollte daher eine Steuersimulation erfolgen, welche mögliche Szenarien durchspielt und im Detail beleuchtet.

INFOS

Kontakt:

(b.wiedmann@psp.eu)

Mehr zum Thema Optionsmodell erfahren Sie in unserer brandaktuellen Webinarreihe zum Thema Steuergesetzgebung 2021

Die Themen und Termine finden Sie in den Topics auf Seite 8 oder auf www.psp.eu/webinare

Besteuerung von in inländischen Registern eingetragenen Rechten

- Muss bei einer Lizenzierung von in inländischen Registern eingetragenen Rechten zwischen einem ausländischen Lizenzgeber und einem ausländischen Lizenznehmer deutsche Quellensteuer einbehalten und abgeführt werden? Ja! Mit dem BMF-Schreiben vom 11.02.2021 äußert die Finanzverwaltung ihre Sicht der Dinge.

Ein Beispiel

Eine US-Gesellschaft gewährt ihrer NL-Tochtergesellschaft gegen Vergütung Rechte an einer Marke, die im deutschen Markenregister eingetragen ist. Obgleich beide Unternehmen nicht in Deutschland ansässig sind, besteht eine beschränkte deutsche Steuerpflicht der US-Gesellschaft. Die NL-Gesellschaft muss von der Lizenzzahlung Quellensteuer (hier 15 %) einbehalten, beim deutschen Fiskus anmelden und abführen. Auch wenn Deutschland gemäß des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) zwischen Deutschland und den USA effektiv kein Besteuerungsrecht zusteht, müssen diese Pflichten eingehalten werden. Danach steht es den Beteiligten offen, eine Erstattung – oder vor Zahlung eine Freistellung – zu beantragen.

Fälle, bei denen die deutsche Besteuerung ausschließlich an der Registrierung des IPs in einem inländischen Register anknüpft, standen lange nicht im Fokus. Nun hat das aktuelle BMF-Schreiben zwar Erleichterungen aufgezeigt, erinnert aber nochmals daran, dass die gesetzlichen Pflichten – auch für die Vergangenheit – eingehalten werden müssen.

Erleichterungen für Zahlungen bis 30.09.2021

Für bereits erfolgte Zahlungen und Zahlungen bis 30.09.2021 kann der Steuerabzug unterbleiben, sofern die folgenden Voraussetzungen im Zahlungszeitpunkt erfüllt waren bzw. sind:

- Der Lizenznehmer ist steuerlich nicht in Deutschland ansässig.
- Der Lizenzgeber ist zweifelsfrei berechtigt, das DBA zu nutzen und das DBA sieht eine Freistellung der Entgelte von der Besteuerung in Deutschland vor.

- Der Lizenzgeber stellt bis zum 31.12.2021 einen Freistellungsantrag und legt die Vertragsverhältnisse offen.

Für Vergütungen, die nach dem 30.09.2021 zufließen, gelten dann allerdings die allgemeinen gesetzlichen Regelungen, wie sie etwa auch für inländische Lizenznehmer bei Zahlungen an ausländische Lizenzgeber zur Anwendung kommen.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage

Die Vergütung, die dem Steuerabzug unterliegt, ist ausgehend von der Gesamtvergütung für die Lizenz zu ermitteln. Erfolgt die Vergütung für ein ganzes Lizenzbündel, muss die Vergütung veranlassungsgerecht aufgeteilt werden. Wie dies konkret zu erfolgen hat, bleibt durch das Schreiben jedoch offen.

Fazit

Das BMF-Schreiben erleichtert das Verfahren für Lizenzvergütungen, die bis einschließlich 30.09.2021 zwischen ausländischen Lizenzgebern und -nehmern fließen. Der Steuerabzug, der ausschließlich an der inländischen Registereintragung ansetzt, stellt ausländische Lizenznehmer und -geber jedoch vor Herausforderungen. Dies betrifft einerseits das administrative Verfahren der Anmeldung oder Freistellung, andererseits die potenziell streitanfällige Ermittlung der Bemessungsgrundlage.

Unstrittig ist, dass betroffene Steuerpflichtige aktiv werden sollten, um Strafen zu vermeiden. Dies betrifft z. B. Unternehmensgruppen, die IP in ausländischen Gesellschaften gebündelt haben und einen Hauptanwendungsfall der Regelung darstellen. Den ausführlichen Artikel zu diesem Thema finden Sie auf unserer Website unter www.psp.eu.

Drittes Corona-Steuerhilfegesetz – Großer Wurf oder Tropfen auf den heißen Stein?

Die Wirtschaft ächzt weiterhin unter den Belastungen durch die Corona-Krise. Mit dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz hat der Bundestag ein Konvolut von Maßnahmen beschlossen, welches die steuerlichen Folgen der Krise abmildern und zugleich zusätzliche Liquidität für Betroffene bieten soll.

Ausweitung des steuerlichen Verlustrücktrags

Der steuerliche Verlustrücktrag für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 wurde auf EUR 10 Mio. (bzw. EUR 20 Mio. bei Zusammenveranlagung) erhöht. Ergänzend kann im Rahmen der Steuerfestsetzung für 2020 pauschal ein (vorläufiger) Verlustrücktrag aus 2021 in Höhe von 30 % des Gesamtbetrages der Einkünfte im Veranlagungszeitraum 2020 oder in Höhe eines höheren nachgewiesenen Betrages berücksichtigt werden, wenn die Vorauszahlungen für 2021 bis auf EUR 0 herabgesetzt werden.

Kinderbonus zum Kindergeld

Im Wege einer Einmalzahlung wird für jedes Kind, für das in 2021 ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ein Zuschuss von EUR 150 gezahlt. Im Vergleich hierzu betrug der Zuschuss 2020 noch EUR 300. Der Zuschuss wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag verrechnet, aber nicht auf die Grundsicherung angerechnet.

Umsatzsteuer in der Gastronomie

Die ursprünglich bis Juni 2021 geltende Senkung des Mehrwertsteuersatzes auf 7 % für Restaurant- und Verpflegedienstleistungen wird bis Ende 2022 verlängert. Ausgenommen sind Getränke, für die es bei einem Umsatzsteuersatz von 19 % bleibt.

Hiervon sollen neben der Gastronomie auch andere Bereiche, etwa Cateringunternehmen oder Bäckereien profitieren, sofern sie, durch die Abgabe verzehrfertig zubereiteter Speisen, eine entsprechende Leistung erbringen.

Fazit

Ein großer Wurf ist dem parlamentarischen Gesetzgeber mit dem beschlossenen Maßnahmenkonvolut nicht gelungen. Die Erhöhung des Verlustrücktrags auf EUR 10 Mio. bzw. EUR 20 Mio. ist zwar generell zu begrüßen. Die Rücktragsfähigkeit von Verlusten aus 2021 nach 2020 dürfte jedoch oftmals leerlaufen, weil 2020 in den krisengebeutelten Unternehmen keine nennenswerten verrechnungsfähigen Gewinne erwirtschaftet wurden. Um der betragsmäßigen Erhöhung des Verlustrücktrags „volle“ Wirkung zu verleihen, hätte der Verlustrücktrag auf weiter zurückliegende Veranlagungszeiträume als 2019 ausgedehnt werden müssen.

Nichtsdestotrotz bieten die beschlossenen Neuregelungen Handlungsspielraum für eine finanzielle Entlastung. Nicht zuletzt aufgrund der knapp bemessenen Frist für die Durchbrechung der Bestandskraft der Steuerfestsetzung 2019 sollten betroffene Steuerpflichtige rasch handeln. Den ausführlichen Artikel zu diesem Thema finden Sie auf unserer Website unter www.psp.eu. PSP unterstützt Sie gerne bei einer optimierten Planung und bezüglich aller einzuhaltenden Formalia.

INFOS

Kontakt:

Dr. Axel von Bredow (a.vonbredow@psp.eu)

Adrian Oswald (a.oswald@psp.eu)

Neue Möglichkeit der Sofortabschreibung für Computerhardware und -software

■ Die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz ist ein „alter Hut“ und für nahezu jeden im Bereich der Bilanzierung und der Steuern allgegenwärtig. Entsprechend sind in der Steuerbilanz stets die Werte anzusetzen, die sich aus der Handelsbilanz ergeben „es sei denn [...] im Rahmen der Ausübung eines steuerlichen Wahlrechts wird [...] ein anderer Ansatz gewählt.“ Dies gilt zunächst auch für die handelsrechtlich genannten Abschreibungen und korrespondierend steuerlich bezeichnete Absetzung für Abnutzung (kurz: AfA). Nach den handelsrechtlichen Vorschriften sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten auf die voraussichtliche Nutzungsdauer zu verteilen. Nach den ertragsteuerlichen Vorschriften wiederum bemisst sich die Absetzung nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Zur Schätzung der Nutzungsdauer werden regelmäßig die vom BMF amtlich aufgestellten AfA-Tabellen herangezogen. Trotz der unterschiedlichen Bezeichnungen in den handelsrechtlichen und steuerlichen Vorschriften ergeben sich in der Handels- und Steuerbilanz zumeist deckungsgleiche Abschreibungen.

BMF-Schreiben vom 26.02.2021

Nach den steuerlich heranzuziehenden AfA-Tabellen ist für Computerhardware sowie für Betriebs- und Anwendersoftware bisher eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von drei bis fünf Jahren anzunehmen. Mit dem Ziel der Förderung der Digitalisierung ermöglicht das BMF mit Schreiben vom 26.02.2021 dem Steuerpflichtigen nun, für Computerhardware sowie Betriebs- und Anwendersoftware eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von nur einem Jahr zugrunde zu legen. Dabei handelt es sich um ein steuerliches Wahlrecht ohne Auswirkung auf die handelsbilanzielle Darstellung.

Relevante Computerhardware und -software

Was unter Computerhardware zu verstehen ist, macht das BMF-Schreiben durch die folgende abschließende Aufzählung von Wirtschaftsgütern klar: „Computer, Desktop-Computer, Notebook-Computer, Desktop-Thin-Clients, Workstations, Dockingstations, externe Speicher- und Datenverarbeitungsgeräte (Small-Scale-Server), externe

Netzteile sowie Peripheriegeräte“. Diese werden durch das BMF zudem konkretisiert.

Unter die wiederum nicht abschließende Aufzählung von Betriebs- und Anwendersoftware fallen auch „auf den individuellen Nutzer abgestimmte Anwendungen“. Dies bedeutet, dass auch Aufwendungen für Software, die auf den Steuerpflichtigen angepasst wird (in der Praxis oft als „Customizing“ bezeichnet), wie beispielsweise ERP-Software, sofort abgeschrieben werden können.

Anwendungszeitraum

Die Verkürzung der Nutzungsdauer auf ein Jahr findet erstmals für Wirtschaftsjahre, welche nach dem 31.12.2020 enden, Anwendung. Sie kann jedoch durch den Steuerpflichtigen auch für Wirtschaftsgüter, welche früher angeschafft oder hergestellt und zum 31.12.2020 noch nicht vollständig abgeschrieben wurden, angewandt werden.

Fazit

Das BMF-Schreiben ermöglicht Steuerpflichtigen die Sofortabschreibung von bestimmter Computerhardware und -software und ist damit grundsätzlich zu begrüßen. Zu beachten gilt es jedoch, dass die Nutzung der steuerlichen Sofortabschreibung zu unterschiedlichen Wertansätzen zwischen der Handelsbilanz und Steuerbilanz in den einzelnen Steuerjahren führt. So hat auch das IDW in seiner aktuellen Berichterstattung vom 22.03.2021 die Zulässigkeit einer Nutzungsdauer von nur einem Jahr abgelehnt. Das Ergebnis wird nicht selten zusätzlicher administrativer Aufwand sein, der sich etwa in Form eines zusätzlichen steuerlichen Anlageverzeichnisses oder der Bildung passiver latenter Steuern manifestiert. Damit ist wie so oft im Einzelfall zu prüfen, ob das Wahlrecht der Sofortabschreibung durch den Steuerpflichtigen genutzt werden sollte oder das Unternehmen dem Gleichlauf in Handels- und Steuerbilanz den Vorzug gibt.

Praxisleitfaden zur Überbrückungshilfe III und November- bzw. Dezemberhilfe veröffentlicht

- Den vollständigen Praxisleitfaden inklusive Links zu diversen Arbeitshilfen sowie den detaillierten FAQs finden Sie unter www.psp.eu/media/allgemein/ueberbrueckungshilfe-3_november-und-dezemberhilfe.pdf.



Informieren Sie sich zu den wesentlichen Grundlagen der Überbrückungshilfe III sowie der November- bzw. Dezemberhilfe. In unserem Praxisleitfaden erfahren Sie, unter welchen Voraussetzungen eine Förderung in Betracht kommt und welche Schritte hierfür notwendig sind. Anträge auf Erhalt der November- bzw. Dezemberhilfe können voraussichtlich noch bis zum 30.04.2021, Anträge auf Überbrückungshilfe III bis zum 31.08.2021 gestellt werden. Die Antragsstellung hat dabei stets unter der Beteiligung eines beauftragten Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters, Rechtsanwalts oder vereidigten Buchprüfers über das offizielle Online-Portal des Bundeswirtschaftsministeriums zu erfolgen.

Überbrückungshilfe III

Die Überbrückungshilfe III steht der Vielzahl der Unternehmen in Deutschland offen. Ausgenommen sind Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen, die einen Jahresumsatz von über EUR 750 Mio. im Jahr 2020 erzielt haben. Damit sind alle anderen Unternehmen sowie gemeinnützige Organisationen generell förderfähig.

Die Überbrückungshilfe III kann grundsätzlich für die Monate November 2020 bis Juni 2021 beantragt

werden (Fördermonate). Antragsvoraussetzung für die Überbrückungshilfe III ist ein Umsatzrückgang von mindestens 30 % in den Monaten November 2020 bis Juni 2021, jeweils im Vergleich zu den entsprechenden Monaten im Jahr 2019. Voraussetzung ist ferner, dass der Umsatzrückgang auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie zurückzuführen ist. Übliche saisonale Umsatzschwankungen sind hingegen nicht ausreichend.

Wesentliche Neuerungen zur Überbrückungshilfe III gemäß der Pressemitteilung des Bundesministeriums der Finanzen vom 01.04.2021

Unternehmen, die in mindestens drei Monaten seit November 2020 einen Umsatzeinbruch von jeweils mehr als 50 % erlitten haben, erhalten einen zusätzlichen Eigenkapitalzuschuss von bis zu 40 % des Betrages der förderfähigen Fixkosten. Außerdem wird die Fixkostenerstattung der Überbrückungshilfe III für Unternehmen, die einen Umsatzeinbruch von mehr als 70 % erleiden, von 90 % auf bis zu 100 % erhöht.

November- und Dezemberhilfe

Sofern Unternehmen direkt oder indirekt (oder mittelbar über Dritte) von den im November 2020 und Dezember 2020 teilweise behördlich angeordneten Schließungsmaßnahmen betroffen waren, stellt die Bundesregierung neben der Überbrückungshilfe III die sogenannte November- bzw. Dezemberhilfe zur Verfügung. Die November- bzw. Dezemberhilfe beträgt pro Woche der Betriebsschließung pauschal 75 % des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes, der im November 2019 bzw. Dezember 2019 erwirtschaftet wurde.

PSP München released neue Tax Tool-Datenbank **TAXPUNK**



Aus dem Tax Technology Report ist nun TAXPUNK taxtech database geworden. Der bereits im JUVE Steuermarkt vorgestellte Tax Technology Marktüberblick, jetzt TAXPUNK, ist in weniger als einem Jahr zu einer festen Größe herangewachsen. Dieser findet seine digitale Fortsetzung nun in einer eigens entwickelten Datenbank mit über 200 Tax-Tools, unterschieden nach Funktionen und Einsatzgebieten. Dabei finden sich zahlreiche neue Themenfelder und Fokusthemen wie DAC6, KI oder RPA, nach denen komfortabel gefiltert werden kann. ► www.taxpunk.de

PSP Webinarreihe **Steuergesetzgebung 2021**

Ob Körperschaftsteuerreform, ATAD-Umsetzungsgesetz oder Coronahilfsmaßnahmen, der ein oder andere hat längst den Überblick verloren. Zeit, um Licht ins Dickicht der aktuellen Steuergesetzgebung zu bringen. In der PSP Webinarreihe werden die geplanten Neuerungen und deren Auswirkungen erläutert. Die Auftaktveranstaltung am 04. Mai 2021 gibt einen ersten Gesamtüberblick, gefolgt von sieben weiteren Veranstaltungen, in welchen im wöchentlichen Rhythmus die einzelnen Gesetzesinitiativen im Detail beleuchtet werden. Profitieren Sie von Praxisnähe, zahlreichen Beispielen und diskutieren Sie mit uns Ihre individuellen Fragestellungen.

Anmeldung unter: ► www.psp.eu/webinare

04. Mai 2021 11:00 – 12:00 Uhr	Überblick über die zu erwartenden Änderungen im Unternehmenssteuerrecht
11. Mai 2021 11:00 – 12:00 Uhr	Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts
18. Mai 2021 11:00 – 12:00 Uhr	ATADUmsG Teil 1: Betriebsausgabenabzug bei Besteuerungskongruenzen
08. Juni 2021 11:00 – 12:00 Uhr	ATADUmsG Teil 2: Wegzugsbesteuerung und Entstrickung
15. Juni 2021 11:00 – 12:00 Uhr	ATADUmsG Teil 3: Hinzurechnungsbesteuerung
22. Juni 2021 11:00 – 12:00 Uhr	AbzStEModG Teil 1: Quellensteuern
29. Juni 2021 11:00 – 12:00 Uhr	AbzStEModG Teil 2: Verrechnungspreise
06. Juli 2021 11:00 – 12:00 Uhr	Fondsstandortgesetz

Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf (r.graf@psp.eu) und Stefan Groß (s.gross@psp.eu); Peters, Schönberger & Partner mbB, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; Layout: sommuchbetternow.de